

Einwohnergemeinde Lyssach



Personalreglement (PR)

2004

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
RECHTSVERHÄLTNIS		
1	Geltungsbereich	4
	³ Ausführungsvorschriften	4
2	Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	4
3	Privatrechtlich angestelltes Personal	4
4	Kündigungsfristen	4
LOHNSYSTEM		
5	Grundsatz	5
6	Aufstieg	5
7	Verfahren	5
8	Rückstufung	5/6
9	Teuerungsausgleich	6
LEISTUNGSBEURTEILUNG		
10	Organigramm / Kaderstellen	6
11	Kader	6
12	Übrige Stellen	6
13	Eröffnung / Rechtsmittel	6
14	Aussergewöhnliche Leistungen	7
BESONDERE BESTIMMUNGEN		
15	Arbeitsplatzbewertung	7
16	Stellenbeschreibung / Pflichtenheft	7
17	Stellenausschreibung	7
18	Unfallversicherung	7
19	Krankentaggeldversicherung	7
20	Pensionskasse	7
21	Sitzungsgeld	7
22	Jahresentschädigungen, Spesen	7/8
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
23	Besitzstand	8
24	Inkrafttreten	8
25	Übergangsbestimmungen	8
ANHANG I		
	Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen	
ANHANG II		
	Jahresentschädigungen (pauschal)	
ANHANG III		
	Entschädigungen übriges Personal	

ANHANG IV
Gehaltsklasseneinteilung

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1**
¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.
² Für die Lehrerschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.
- Ausführungsvorschriften ³ Der Gemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Personalverordnung.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2**
¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter sind öffentlich-rechtlich angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung sowie die Personalverordnung des Gemeinderates Lyssach
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3**
¹ Das übrige Personal, Funktionäre und Aushilfspersonal werden privatrechtlich nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR) angestellt.
² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Personen und Funktionen in der Verordnung.
³ Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das OR. Sinngemäss gelten die Bestimmungen der vorliegenden Personalerlasse der Gemeinde Lyssach auch für die privatrechtlich angestellten Personen.
- Kündigungsfristen **Art. 4**
¹ Die Kündigungsfrist für öffentlich-rechtlich angestellte Personen beträgt sechs Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Jede Stelle wird durch den Gemeinderat, entsprechend der Ausbildung und der Berufserfahrung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Gehaltsklassen werden im Anhang IV geordnet.

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese lauten:

- a) Sehr gute Leistungen; Erwartungen werden in wichtigen Bereichen übertroffen.
- b) Gute Leistungen; Erwartungen werden erfüllt, solide Leistung.
- c) Genügende Leistungen; Erwartungen werden nur teilweise erfüllt, die Leistungen müssen gesteigert werden.
- d) Ungenügende Leistungen; Erwartungen werden nicht erfüllt, ungenügende Leistungen.

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7

¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8

¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass die Leistungen ungenügend waren.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Teuerungsausgleich

Art. 9

Die Teuerungszulage wird für das gesamte Personal, inkl. der Entschädigungen nach Anhang III, nach den Vorgaben des Kantons für das Staatspersonal gewährt.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 11

¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadern, Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und Finanzverwalterin oder Finanzverwalter, verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist für die Leistungsbeurteilung der ihr oder im unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13

¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 14**
Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.-- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 15**
Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschreibung / Pflichtenheft **Art. 16**
Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.

Stellenausschreibung **Art. 17**
Die Gemeinde schreibt freie Stellen der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 18**
Die Gemeinde versichert das hauptamtliche Personal (mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche) gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Gemeinde übernimmt die Prämien vollumfänglich, soweit nicht eine Zusatzversicherung für besondere ausserberufliche Risiken durch den Versicherten abgeschlossen wird.

Krankentaggeldversicherung **Art. 19**
Für das hauptamtliche Personal wird durch die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Prämie wird durch die Gemeinde getragen.

Pensionskasse **Art. 20**
Die Gemeinde versichert das hauptamtliche Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld **Art. 21**
Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 22**
¹ Die Entschädigungen und Spesen werden in den Anhängen I bis

III geregelt.

² Die Entschädigungen und Spesen der in den Anhängen I – III nicht erwähnten Behördenmitglieder und der nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre werden in der Verordnung geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 23

Der Besitzstand ist mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gewährleistet.

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2004 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement (DBO) vom 07.12.1996, auf.

Übergangsbestimmungen

Art. 25

¹ Die Anhänge I – IV treten erst am 01.01.2005 in Kraft. Bis dahin bleiben sinngemäss die Anhänge I - IV der DBO vom 07.12.1996 in Kraft.

² Die Entschädigung für den Parkdienst Mezwan, Anhang III dieses Reglementes, wird ab 01.01.2004 gewährt.

So beraten und beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2003.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Lyssach

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Hubert Marbacher

Markus Moser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. November 2003 bis 4. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 48 vom 30. Oktober, bzw. 27. November 2003 bekannt.

Lyssach, 4. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber

sig.

Markus Moser